

Datenschutzinformation für den Erzeugerpreisindex Produzierender Bereich

Stand: Dezember 2024

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Erhebung zum Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) Nr. 2016/679) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien
Telefon: +43 1 711 28-0
E-Mail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Kontaktdaten der:des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte:r
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Als wichtiger Konjunkturindikator für die heimische Wirtschaft und die europäische Wirtschafts- und Währungsunion hat der Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich die Aufgabe, möglichst kurzfristig (monatlich) die Preisentwicklung aller von einem Wirtschaftszweig hergestellten und am Markt (Gesamt-, Inlands- und Auslandsmarkt) abgesetzten Waren zu messen. Erfasst werden alle Tätigkeiten der ÖNACE Abschnitte B–E, also des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, der Herstellung von Waren, sowie der Energie- und Wasserversorgung. Die Preismessung erfolgt auf der Basis von Preisinformationen für Güter, die von Erzeugungsbetrieben der o. a. Wirtschaftszweige erzeugt und abgesetzt wurden. Die Datengrundlage für die Berechnung des Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich bilden die mittels Web-Fragebogen monatlich bei den ausgewählten Unternehmen erhobenen Ab-Werk-Preise (ohne MWSt).

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1, idgF
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152, ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1, idgF
- Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft, BGBl. II Nr. 147/2007, idgF
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idgF

Meldepflicht

Eine Meldepflicht besteht gemäß der §§ 10 und 11 der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft, BGBl. II Nr. 147/2007, idgF

Empfänger:innen von personenbezogenen Daten

Keine Empfänger:innen personenbezogener Daten, außer für administrative und technische Hilfstätigkeiten:

Für die Zustellung von Schriftstücken bedienen wir uns der Österreichischen Post AG (Rochusplatz 1, 1030 Wien) und im Rahmen der „Dualen Zustellung“ des behördlich zugelassenen Zustelldienstes VENDO Kommunikation + Druck GmbH (Johannes Gutenbergstraße 2, 4840 Vöcklabruck).

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine.

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personen- und unternehmensbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondent:innen bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine neuerliche Erhebung oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000.

Eine gegebenenfalls wissenschaftliche Weiterverwendung der statistischen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen des §§ 31ff des Bundesstatistikgesetzes 2000.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Keine.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) stehen natürlichen Personen folgende Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Bei der Erhebung besteht eine gesetzliche Auskunftsverpflichtung, daher kommt das Recht auf Löschung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch nicht zur Anwendung. Um diese Rechte geltend zu ma-

chen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der:des oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40–42, 1030 Wien; E-Mail: dsb@dsb.gv.at) als Aufsichtsbehörde wenden.